

Sperren der Alpenstraße für Autoverkehr

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00441
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing am
26.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05506

Anlagen:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00441

Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 10.05.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten hat am 26.10.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00441 beschlossen. Darin wird die Sperrung der Alpenstraße für den Autoverkehr gefordert, weil die Straße für die gleichzeitige Nutzung von Autos und Fahrrädern zu eng sei.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die in Fahrtrichtung Südosten einbahngeregelte Alpenstraße, die zwischen Tegernseer Landstraße und Zugspitzplätzchen verläuft, befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone. Die Straße unterscheidet sich in ihrer Profilierung nicht von einer Vielzahl anderer Wohnstraßen in einem innerstädtischen Wohngebiet. Sie verläuft geradlinig und ist ca. 135 m lang. Beidseitig der Straße wird längs geparkt. Die lichte Fahrbahnbreite beträgt zwischen 3,0 und 3,2 m.

Der Radverkehr entgegen der Einbahnrichtung wurde im Januar 2018 aufgrund einer vorausgegangenen Empfehlung der Bürgerversammlung freigegeben.

Die Öffnung der Alpenstraße bedeutet eine bessere Erschließung. Sie war und ist für eine Öffnung des gegenläufigen Radverkehrs geeignet, da das Verkehrsaufkommen gering ist,

es mehrere Ausweichstellen (z.B. Grundstückszufahrten) gibt und eine gute Übersichtlichkeit vorhanden ist.

Der Radverkehr soll prinzipiell die Möglichkeit haben, Einbahnstraßen in beide Richtungen nutzen zu können, wenn keine Sicherheitsgründe dagegen sprechen. Dies trifft auf die Alpenstraße zu.

Die Unfallsituation ist unauffällig und ähnelt den niederschweligen Werten in einer vergleichbaren Wohnquartiersstraße. So ereignete sich seit Öffnung der Einbahnregelung für den gegenläufigen Radverkehr kein polizeibekannter Unfall mit Radfahrerbeteiligung.

Nach Überprüfung des Sachverhalts kommen Polizei und Mobilitätsreferat übereinstimmend zum Schluss, dass keine Gründe vorliegen, die im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nach den geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Sperrung der Alpenstraße für den Autoverkehr rechtfertigen würden (oder die Aufhebung der Einbahnstraßenöffnung für den gegenläufigen Radverkehr notwendig erscheinen lassen). Die gleichzeitige Nutzung von Autos und Fahrrädern führt zu keiner generellen und konkreten bzw. nachweisbaren Einschränkung der Verkehrssicherheit.

Die Straßenverkehrsbehörde kann nicht nach beliebigen Straßen für den KfZ-Verkehr sperren. Die in der bundesweit gültigen StVO vorgegebenen Vorschriften müssen eingehalten werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00441 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes – Obergiesing-Fasangarten am 26.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Sperrung der Alpenstraße für den Autoverkehr aus Verkehrssicherheitsgründen ist rechtlich derzeit nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00441 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes – Obergiesing - Fasangarten ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Carmen Dullinger-Oßwald

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. **WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. **An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren ein-
zuholen:

mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

- Der Beschluss des BA 17 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. **Mit Vorgang zurück zum**
Mobilitätsreferat - GB2.2111
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5